

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Ein Jahr Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2009) : Ein Jahr Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Iss. 2, pp. 39-41

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/142160>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Ein Jahr Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Zwischenbilanz nach einem Jahr AEO – Tendenzen und Neuerungen (Bewilligungen)



Von Dr. Carsten Weerth B.Sc. (Glasgow), Bremen

Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter für Zölle und Verbrauchsteuern an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen im „Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht“¹.

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen. Ein Jahr ist vergangen, nach dem es nun gilt, eine Zwischenbilanz zu ziehen – wurden die Erwartungen und Antragszahlen erreicht, was gibt es an Neuerungen und welche Tendenzen sind erkennbar? Neue rechtliche Rahmenbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2009 – die Kriterien für alle zollrechtlichen Bewilligungen von vereinfachten Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren (Einfuhr, Ausfuhr, Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung) werden grundsätzlich an einige AEO-Kriterien angepasst. Damit werden einige AEO-Kriterien durch die Hintertür für alle zollrechtlichen Bewilligungen eingeführt, ohne jedoch die Vorteile des AEO-Zertifikats nach Artikel 14b ZK-DVO den Bewilligungsinhabern zu gewähren – dieses führt zu einer Akzeptanzförderung des AEO-Status ab 2009.

INHALT

- Einleitung
- AEO-Daten
 - AEO ab 1. Januar 2008
 - AEO-Datenbank
 - Suchfunktionen der Datenbank
 - Angaben der Firmendaten
 - Ergebnisse der AEO-Daten
 - Diskussion
- Ausblick
 - AEO und Bewilligungen
 - Weitere Tendenzen
 - Antragsflut in 2009?
 - AEO-Jahresbilanz 2008

Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen worden, um die Wirtschaftsbeteiligten durch die Zollverwaltungen im Interesse der Sicherheit der Internationalen Lieferkette (Stichwort Terrorismusbekämpfung) besser zu durchleuchten und ihnen im Gegen-

zug Vorteile bei der Zollabwicklung zu verschaffen.

Unklar war im Vorfeld vor allem, wie viele Wirtschaftsbeteiligte den Antrag auf AEO-Zertifikat stellen würden – in Österreich ging man beispielsweise von etwa 400 Antragstellern aus, in Deutschland von etwa 40.000 Antragstellern.

Eine Untersuchung der zertifizierten AEO-Inhaber nach einem Jahr soll zeigen, in welchem Umfang der AEO in welchem Mitgliedstaat angenommen worden ist und welche Ausprägung des AEO-Zertifikates (AEO-S, AEO-C, AEO-F) am beliebtesten ist.

AEO-Daten

AEO ab 1. Januar 2008

Der AEO wurde am 1. Januar 2008 durch die Artikel 5a ZK und Artikel 14a bis 14x ZK-DVO eingeführt. Antragsstellungen waren ab dem 1. Januar 2008 möglich.

Die ersten AEO-Zertifikate wurden 70 Tage später von den ersten der 27 Mitgliedstaaten erteilt.

AEO-Datenbank

Die Kommission erstellt auf Grundlage von Artikel 14x Abs. 4 ZK-DVO eine AEO-Datenbank, die alle AEO-Zertifikatinhaber, getrennt nach der Art des AEO-Zertifikats sowie des Mitgliedstaates und dem Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats, aufführt.

AEO-Datenbank

Die AEO-Datenbank ist aufrufbar unter der URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/aeohome_de.htm (3.1.2009).

Die Untersuchung basiert auf der Datenabfrage vom 3.1.2009.

Suchfunktionen der Datenbank

Der Inhalt der AEO-Datenbank kann wahlweise nach der Art des AEO-Zertifikats (AEO-C, AEO-S, AEO-F, oder alle AEO), dem erteilenden Mitgliedstaat oder dem Zeitpunkt der Gültigkeit des AEO-Zertifikats gesucht werden. Die Datenbank ist derzeit nur auf Englisch verfügbar.

Angaben der Firmendaten

Von den Firmendaten des Inhabers des AEO-Zertifikats sind lediglich der vollständige Name der Firma sowie der Typ des AEO-Zertifikats angegeben. Darüber hinaus sind der Typ des AEO-Zertifikats und das Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats sowie die erteilende Zollbehörde aus der AEO-Datenbank ersichtlich.

Veröffentlichung der AEO-Daten

Die Veröffentlichung der Inhaberdaten des AEO-Zertifikats in der AEO-Datenbank der Kommission im Internet ist jedem Antragsteller zu raten, weil er damit weltweit für sein Unternehmen und die AEO-Zertifizierung werben kann. Gleichzeitig kann sich jedes Unternehmen davon überzeugen, ob ein Geschäftspartner bereits Inhaber eines AEO-Zertifikats ist.

¹ Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen u.a. Mitglied des AEO-Teams; dieser Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar.

Ergebnisse der AEO-Daten

Eine Untersuchung der in der AEO-Datenbank enthaltenen Daten hat folgende Ergebnisse ergeben (Tabellen 1 und 2).

Tabelle 1:

Übersicht der AEO-Zertifikate nach Typ (AEO-C, AEO-S oder AEO-F)

Typ	Anzahl	Prozent
AEO-C	103	21%
AEO-S	10	2%
AEO-F	386	77%
Gesamt	499	100%

Abfrage vom 3.1.2009

Tabelle 2:

Übersicht der AEO-Zertifikate nach Mitgliedstaaten

Rang	Mitgliedstaat	Anzahl
1	Deutschland	151
2	Schweden	89
3	Niederlande	60
4	Österreich	41
5	Großbritannien	38
6	Italien	32
7	Frankreich	19
8	Tschechien	16
9	Finnland	11
10	Dänemark	7
11	Belgien	6
11	Polen	6
11	Ungarn	6
14	Irland	5
15	Spanien	3
16	Estland	2
16	Slowenien	2
18	Bulgarien	1
18	Lettland	1
18	Luxemburg	1
18	Malta	1
18	Slowakei	1
18	Griechenland	0
24	Litauen	0
24	Portugal	0
24	Rumänien	0
24	Zypern	0

Abfrage vom 3.1.2009

Diskussion

Die o.g. Ergebnisse bilden die erteilten AEO-Zertifikate im Kalenderjahr 2008 (Abfrage am 3. Januar 2009) ab – nicht enthalten sind AEO-Anträge, die abgegeben, aber noch nicht angenommen worden sind, sowie Anträge, die zwar angenommen, aber noch nicht erteilt

worden sind, und Zertifikate, deren Inhaber einer Veröffentlichung nicht zugestimmt haben.

Mehr als drei Viertel aller AEO-Zertifikate (77%) wurden als AEO-Full erteilt, knapp ein Fünftel (21%) als AEO-Customs und nur 2 Prozent als AEO-Security.

Am meisten AEO-Zertifikate wurden mit 151 in Deutschland erteilt (30%), gefolgt von Schweden mit 89 (18%), den Niederlanden (12%), Österreich (8%) und Großbritannien (8%). Die ersten drei Mitgliedstaaten haben gemeinsam einen Anteil von 60 Prozent an allen AEO-Zertifikaten, die ersten fünf Mitgliedstaaten einen Anteil von drei Vierteln aller AEO-Zertifikate (76%).

Mit mehr als drei Vierteln beantragen die meisten Wirtschaftsbeteiligten erwartungsgemäß das AEO-F-Zertifikat.

Erstauslich ist nach einem Jahr die geringe Zahl von erteilten AEO-Zertifikaten – nur 499 Zertifikate wurden in 27 Mitgliedstaaten erteilt, wobei Deutschland mit einem Anteil von 30 Prozent deutlich der Marktführer ist.

In fünf Mitgliedstaaten wurde jeweils kein oder nur ein AEO-Zertifikat erteilt – das AEO-Zertifikat trifft damit innerhalb der EU auf ein unterschiedliches Echo. Die „nördlichen“ Mitgliedstaaten Deutschland, Schweden, Niederlande, Österreich und Großbritannien haben gemeinsam einen Anteil von mehr als drei Vierteln aller AEO-Zertifikate.

Erstauslich gering ist die Zahl in Frankreich mit nur 19 AEO-Zertifikaten (4%), in Spanien mit nur drei Zertifikaten (1%) und in Griechenland mit keinem Zertifikat – die Tendenz, dass „südliche“ Mitgliedstaaten Gemeinschaftszertifikate, die der Rechtssicherheit dienen, weniger akzeptieren, hatte sich bereits bei der Verbindlichen Zolltarifauskunft nach Artikel 12 ZK gezeigt und wird wieder bestätigt – alleine Italien ist mit 32 AEO-Zertifikaten (6%) besser als andere südliche Mitgliedstaaten.

Ausblick

AEO und Bewilligungen

Mit der VO (EG) Nr. 1192/2008 hat die Kommission die Bewilligungen von Vereinfachten Verfahren und Anschreibeverfahren für alle Zollverfah-

ren (außer den Versandverfahren) an einige Voraussetzungen des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) nach Artikel 5a ZK und den Artikeln 14a bis 14x ZK-DVO gekoppelt, ohne den Bewilligungsinhabern jedoch die Vorteile des Artikels 14b ZK-DVO zu gewähren.

Mit diesem überraschenden Zwischenschritt zwischen kleiner und großer Zoll-Kodexreform (die sog. „Sicherheitsinitiative“ der VO [EG] Nr. 648/2005 und den „Modernisierten Zollkodex“ der VO [EG] Nr. 450/2008) führt die Kommission nun doch kurzfristig einige Kriterien des AEO für alle Bewilligungen der vereinfachten Einfuhr, Ausfuhr und dem Zugelassenen Empfänger von Versandverfahren sowie der Überführung in das Zolllagerverfahren und die passive Veredelung (nicht aber für Zugelassene Versender, Aktive Veredelungen, Umwandlungsverfahren, vorübergehende Verwendungen und besondere Verwendungen) ein.



IM FOKUS: Bewilligungsinhaber können sich nun überlegen, ob sie nach den AEO-Kriterien geprüft werden wollen, ohne die Vorteile des AEO-Zertifikats zu genießen (ohne Antrag auf AEO), oder ob es für sie vorteilhafter ist, den AEO-Status möglichst schnell anzustreben.

Alle bestehenden zollrechtlichen Bewilligungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2011 daraufhin überprüft werden, ob die neuen AEO-Kriterien für die Erteilung von Bewilligungen eingehalten worden sind.

Mit Artikel 253b ZK-DVO wird die Antragstellung für alle zollrechtlichen Verfahren mit dem Antrag nach Anhang 67 ZK-DVO festgelegt. Damit sind zukünftig auch Bewilligungen im Ausfuhrverfahren mit einem einheitlichen Muster innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zu beantragen.

Artikel 253c ZK-DVO stellt eine Verknüpfung zu den AEO-Kriterien der Artikel 14h (Einhaltung von Zollvorschriften), 14i (Zufrieden stellendes System der Buchführung) und 14j (Zahlungsfähigkeit) i.V.m. 14a Abs. 2 ZK-DVO (Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen) her.

Die Verknüpfung der Kriterien für zollrechtliche Bewilligungen mit den AEO-Kriterien wird in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3:

Übersicht der Artikel der ZK-DVO für Verknüpfungen der AEO-Kriterien zu den zollrechtlichen Bewilligungen

Nr.	Bewilligungen	AEO-Kriterien
1	Art. 253b Abs. 1 bis 4	Antrag nach Anh. 67
2	Art. 253c Abs. 1 u. 2	Art. 14h, 14i, 14j i.V.m. Art. 14a Abs. 2
3	Art. 253d Abs. 1 bis 5	Art. 14r
4	Art. 253e Abs. 1 u. 2	Art. 14t
5	Art. 253f Abs. 1 u. 2	Art. 14u
6	Art. 253g	Art. 14v

Darüber hinaus werden mit der VO (EG) Nr. 1192/2008 die rechtlichen Grundlagen für grenzüberschreitende Einzige Bewilligungen (die in allen Mitgliedstaaten Geltung entfalten) mit den Artikeln 253h bis 253m ZK-DVO gelegt.

Weitere Tendenzen

Im ersten Jahr des AEO hat sich gezeigt, dass sowohl die Antragstellung als auch die Zertifizierung für kleine und mittlere Unternehmen vergleichsweise einfach und überschaubar ist – die ersten von den Zollbehörden zertifizierten Unternehmen waren daher in der Regel kleine und mittlere Unternehmen oder örtlich wenig zersplitterte Wirtschaftsbeteiligte z.B. mit Sitz im „sicheren Hafen“ nach dem ISPS-Code.

Die AEO-Antragstellung und Zertifizierung für große Unternehmen und Wirtschaftsbeteiligte mit vielen Standorten (z.B. verschiedene Herstellungsstätten, Tätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten, Speditionen mit vielen Versandstellen und Lagern) stellt sich komplizierter dar, weil für die Antragstellung mehr Daten zusammengetragen werden müssen und mehr Prüfungen vor Ort von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen – naturgemäß dauert eine komplexe Prüfung daher länger.

Ein erhöhter Konkurrenzdruck und Konkurrentensog ist in Fällen zu beobachten, in denen ein Marktteilnehmer eines bestimmten Sektors mit dem AEO-Zertifikat ausgestattet ist und damit öffentlich wirbt. Die direkten Konkurrenten bewerben sich in der Folge

um den AEO-Status, was zu einer Erhöhung der AEO-Zertifikate und deren Akzeptanz führt.

Antragsflut in 2009?

Wird es letztlich auf Grund der neuen Bedingungen für alle zollrechtlichen Bewilligungen ab Januar 2009 zu einer Antragsflut kommen? Ursachen und Wirkungen können einen Zusammenhang haben, müssen jedoch nicht ihren Auslöser in den neuen Änderungen der ZK-DVO haben.

Tatsache ist, dass viele Firmen mit dem Antrag auf das AEO-Zertifikat bis zum Jahreswechsel 2008/2009 gewartet haben – nur 14% der an der Zollstudie 2008 teilnehmenden Firmen werden den AEO nicht beantragen (vorwiegend kleine und mittlere Unternehmen unter 500 Mitarbeiter).

Die Vorteile nach Artikel 14b ZK-DVO werden erst dann nachhaltig wirksam, wenn die summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen gelten – die Geltung dieser summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen ist derzeit gesetzlich für den 1. Juli 2009 geregelt, obwohl in Wirtschaftskreisen und Zollverwaltungen (für Deutschland) die Verschiebung zumindest der summarischen Eingangsmeldung auf den 1. Januar 2011 diskutiert wird (ein entsprechendes nicht veröffentlichtes „Non-Paper“ der DG TAXUD kursiert in Fachkreisen).

AEO-JAHRESBILANZ 2008

Das erste Jahr AEO (2008) ist mit nur 499 zertifizierten AEO-Inhabern sehr ruhig verlaufen. Die beteiligten Zollbehörden (in Deutschland die Hauptzollämter und die Kontaktstelle AEO beim HZA Nürnberg) haben ein neues Geschäft gelernt und erfolgreich erste AEO-Anträge bis zur Zertifizierung abgewickelt.

77% der AEO-Zertifikate wurden in der Variante AEO-F erteilt, 21% als AEO-C (nur 2% als AEO-S).

Der Status des AEO ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich angenommen worden – je nach Mentalität der Wirtschaftsbeteiligten und der Werbung der nationalen Zollverwaltungen für den AEO-Status. Marktführer bei der AEO-Zertifizierung sind Deutschland, Schweden und die Niederlande, gefolgt von Österreich auf Platz 4.

Mit der VO (EG) Nr. 1192/2008 macht die Kommission einen überraschenden Zwischenschritt zwischen der kleinen und großen ZK-Reform: Viele AEO-Kriterien werden für alle zollrechtlichen Bewilligungen eingeführt – ohne jedoch die Vorteile des AEO-Zertifikats nach Art. 14b ZK-DVO zu gewähren.

Wirtschaftsbeteiligte, die auch Inhaber von zollrechtlichen Bewilligungen sind, sollten dringend die AEO-Antragstellung ins Auge fassen.

Alle bestehenden Bewilligungen müssen von den Hauptzollämtern bis 31.12.2011 darauf überprüft werden, ob die angesprochenen AEO-Kriterien erfüllt sind – andernfalls kann eine zollrechtliche Bewilligung nicht erteilt werden, bzw. bestehen bleiben.

Mit dem Zwischenschritt der VO (EG) Nr. 1192/2008 sorgt die Kommission für eine nachhaltige Akzeptanzförderung des AEO-Status bei allen Wirtschaftsbeteiligten und führt einige AEO-Kriterien für alle zollrechtlichen Bewilligungen ab dem 1. Januar 2009 ein.

Quellen und weiterführende Hinweise

- VO (EG) Nr. 1192/2008 zur Änderung der ZK-DVO, ABl. EU 2008 Nr. L 329/1.
- VO (EG) Nr. 648/2008 zur Änderung des Zollkodex (sog. kleine ZK-Reform oder „Sicherheitsinitiative“), ABl. EU 2005, Nr. L 117/13.
- VO (EG) Nr. 1875/2006 zur Änderung der ZK-DVO, ABl. EU 2008 Nr. L 360/64.
- VO (EG) Nr. 450/2008 zur Festlegung des Modernisierten Zollkodex (sog. große ZK-Reform), ABl. EU 2008 Nr. L 145/1.
- Lux, Einzige Bewilligungen für das vereinfachte Anmelde- und Anschreibeverfahren, AW-Prax 2008, 503–504.
- Weerth, Der neue Zollkodex, 2007.
- Weerth, Der neue Zollkodex, 4. Update, Oktober 2008 unter der URL: <http://shop.bundesanzeiger-verlag.de/mediadb/1792662/1793628/hinweis-9783898175364.pdf>.
- Weerth, VZTA: Unterschiedliche Bedeutung in den Mitgliedstaaten, AW-Prax 2003, 366.
- Weerth, Einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs?, Dissertation Universität Oldenburg, 2007, 193–195.
- Zimmermann/Schwoon, Zoll in Bewegung – Ergebnisse der Zollstudie 2008, AW-Prax 2008, 463–466.